

Stellungnahme von Energy Traders Deutschland zum Referentenentwurf „Gesetz zur Einführung einer Gasreserve zur Krisenvorsorge“

Berlin, 19.10.2026 – Energy Traders Deutschland unterstützt das Ziel, die Resilienz der Gasversorgung in Deutschland zu stärken. Versorgungssicherheit wird jedoch in erster Linie durch offene, liquide und integrierte Märkte, klare Preissignale, grenzüberschreitende Gasflüsse und kommerzielle Speicherbewirtschaftung gewährleistet. Markteingriffe lehnt Energy Traders Deutschland grundsätzlich ab.

Die zur Konsultation gestellten Überlegungen zur Einführung einer nationalen Gasreserve sollten den Grundsatz verankern, dass diese ausschließlich als eng begrenztes Last-Resort-Instrument für unvorhersehbare physische Extremsituationen ausgestaltet wird.

Kernforderungen von Energy Traders Deutschland

- Die Marktfunktion muss erhalten bleiben; kommerzielle Wintervorsorge darf nicht durch staatliche Instrumente verdrängt werden.
- Eine nationale Gasreserve darf marktliche Mechanismen weder ersetzen noch beeinträchtigen.
- Dimensionierung, Beschaffung und Wiederauffüllung müssen transparent, wettbewerblich, schrittweise und auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt erfolgen. THE sollte zur Kostenminimierung gesetzlich verpflichtet werden.
- Die detailliertere Ausgestaltung der Gasreserve muss unter Beteiligung der betroffenen Wirtschaftskreise erfolgen; wesentlichen Ausgestaltungsmerkmale sollten nicht ausschließlich durch öffentlich-rechtliche Verträge zwischen den unmittelbar beteiligten Akteuren geregelt werden.
- Die Finanzierung der staatlichen Gasreserve sollte über den Staatshaushalt erfolgen und darf den grenzüberschreitenden Handel, Transitflüsse, Importe, Exporte und die Liquidität des europäischen Binnenmarkts nicht belasten.
- Governance-Regeln müssen Auslösung, Einsatz, Wiederauffüllung, Beendigung und spätere Änderungen vorab eindeutig festlegen.
- Evaluierungsregeln sind über die Höhe der Reserve hinaus auch bezüglich einer Nutzung der Reserve festzulegen.

1. Marktfunktion erhalten und Krisenvorsorge eng begrenzen

Energy Traders Deutschland begrüßt ausdrücklich, dass das BMWF zwischen marktlicher Wintervorsorge und staatlich organisierter Krisenvorsorge unterscheidet. Diese Trennung ist zentral, um Versorgungssicherheit nicht mit staatlicher Marktsteuerung zu verwechseln. Märkte setzen Preissignale, lenken Gasflüsse dorthin, wo sie am dringendsten benötigt werden, und schaffen Anreize für effiziente Speicherbewirtschaftung. Eine nationale Gasreserve darf marktliche Mechanismen weder ersetzen noch beeinträchtigen.

Sie kann nur als eng begrenzte staatliche Krisenvorsorge für außergewöhnliche physische Versorgungsschocks gerechtfertigt werden. Sie darf nicht zur Marktsteuerung, zur Preisdämpfung oder als Ersatz für marktliche Wintervorsorge genutzt werden. Nutzung, Finanzierung und Wiederbefüllung müssen transparent, rechtssicher und vorab definiert sein.

Eine Ausgestaltung als dauerhaftes oder regelmäßig aktivierbares Instrument wäre mit den Grundsätzen offener und liquider Energiemärkte nicht vereinbar.

2. Marktliche Wintervorsorge darf nicht durch staatliche Instrumente verdrängt werden

Ebenso positiv hervorzuheben ist, dass die Verantwortung für die Wintervorsorge bei den Marktakteuren liegen soll.

Die Absicherung privater Lieferverpflichtungen muss weiterhin über marktliche Instrumente wie Importverträge, Terminmärkte, Spotbeschaffung, LNG und kommerzielle Speicherkapazitäten erfolgen.

Die angekündigte Nichtverlängerung staatlicher Füllstandsvorgaben ist daher richtig.

3. Einsatz nur in unvorhersehbaren physischen Extremsituationen

Energy Traders Deutschland teilt die Zielsetzung, eine Reserve ausschließlich für seltene, exogene Schocks und physische Gasmangellagen vorzusehen. Die Reserve darf ausschließlich der kurzfristigen Bewältigung unvorhersehbarer physischer Gasmangellagen dienen. Die eng gefasste und vorab definierte Auslöseschwelle im Rahmen der Ausrufung der Notfallstufe ist somit zu begrüßen. Allerdings sollte die Reserve erst eingesetzt werden dürfen, wenn wirklich alle verfügbaren marktlichen Gasangebote ausgeschöpft sind und der Marktgebietsverantwortliche

keine Regelenergie mehr beschaffen oder einsetzen kann. Die bloße Ausrufung einer Notfallstufe darf nicht ausreichen, solange Marktmechanismen noch funktionsfähig sind.

4. Dimensionierung auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzen

Die einzurichtende Reserve sollte das erforderliche Maß für ein klar definiertes Krisenszenario abbilden und ausreichend kommerzielle Speicherkapazität für die marktliche Wintervorsorge verfügbar halten. Insofern begrüßt Energy Traders Deutschland den Grundsatz, dass die nationale Risikobewertung der Bundesnetzagentur wesentliche Grundlage zur Bestimmung von Umfang, Ausspeicherleistung und regionaler Verteilung der Gasreserve sein wird.

Eine Überdimensionierung der Reserve würde staatliche Nachfrage schaffen, kommerzielle Speichernutzung verdrängen und Preis- sowie Spread-Signale beeinträchtigen.

5. Aufbau transparent, wettbewerblich und schrittweise gestalten

Energy Traders Deutschland begrüßt, dass der Aufbau der Reserve über marktbasierte, transparente und nichtdiskriminierende Verfahren erfolgen soll. Allerdings sieht der § 35k Absatz 1 Nr. 2 für die Beschaffung der physischen Gasmengen nicht wie für die Beschaffung der Gasspeicherkapazitäten ein marktbasiertes, transparentes und diskriminierungsfreies öffentliches Ausschreibungsverfahren vor. Das Verfahren für die Beschaffung der physischen Gasmengen sollte denselben Grundsätzen wie die Gasspeicherkapazitäten unterliegen; entsprechend wäre für die Formulierung des § 35k Abs. 1 Nr. 2 folgender Wortlaut zu wählen: „Nr. 2 physisches Gas in angemessenem Umfang in einem marktbasierten, transparenten und diskriminierungsfreien öffentlichen Ausschreibungsverfahren.“

Eine schrittweise Beschaffung der notwendigen Volumina kann dazu beitragen, zusätzliche Nachfrageeffekte zu begrenzen, Preisspitzen zu vermeiden und Marktstörungen zu minimieren. Voraussetzung hierfür ist, dass THE sämtliche marktliche, per Auktionsverfahren transparente Beschaffungsoptionen nutzen kann, um die erforderlichen Mengen flexibel und kosteneffizient zu beschaffen sowie Marktverwerfungen zu minimieren.

Die Kosten für die Energieverbraucher sind so gering wie möglich zu halten. Dies gilt vor allem auch für die Ausgestaltung der Vorhaltung, Umbuchung und ggf. Freigabe der Reserve. Hier ist zu empfehlen, dass die Bundesregierung THE als den Verwalter der Reserve gesetzlich verpflichtet, kostenmindernd zu agieren. Dazu ist eine entsprechende textliche Verankerung im EnWG notwendig. Die Nutzung marktlicher, transparenter Instrumente ist eine Kernvoraussetzung, um zur

Minimierung und Kontrolle der Kosten bei der Implementierung und dauerhaften Aufrechterhaltung der Reserve beizutragen.

Ausschreibungen:

Ausschreibungen müssen so ausgestaltet werden, dass Marktteilnehmer Mengen und Speicherleistungen zu effizienten Preisen bereitstellen können. Notwendig ist zudem ein technologieoffener Ausschreibungsansatz.

a) Speicherkapazitäten:

Alle deutschen Speicher in den Regelenergiezonen Nord/Mitte/Süd sollten für die Ausschreibungen einbezogen werden. Regionale Anforderungen und Vorgaben zur Ausspeicherleistung können aus Resilienzgründen nachvollziehbar sein, dürfen den Wettbewerb jedoch nicht unnötig einschränken. Ziel der Regionalisierung sollte die Erhöhung der Systemsicherheit sein, nicht die Schaffung eines eigenständigen Regulierungszwecks. Eine regionale Allokation darf daher nicht überproportional zulasten der Kosteneffizienz und damit letztlich der volkswirtschaftlichen Tragfähigkeit der Gasreserve erfolgen. Eine Vorfestlegung auf bestimmte Speicher oder Speicherarten ist zu vermeiden, sofern sie nicht objektiv begründet ist. Eine angestrebte und sinnvolle Risikostreuung darf jedoch nicht mit einer dezidierten Regionalität, unter Inkaufnahme von Gebietsmonopolen, gleichgesetzt werden. Es erscheint sinnvoll, im weiteren Verfahren klarzustellen, dass bei der Festlegung regionaler Anforderungen stets eine Abwägung zwischen Versorgungssicherheit, Wettbewerb und Kosten vorzunehmen ist. Die regionale Struktur der Reserve sollte daher regelmäßig überprüft werden, um sicherzustellen, dass die gewünschte Risikostreuung nicht unbeabsichtigt zu Wettbewerbsbeschränkungen oder unnötigen Mehrkosten führt.

Eine sinnvolle Differenzierung zwischen kurzfristigen und längerfristigen Ausspeicherdauern verschiedener Speicher sollte nicht über eine Aufteilung zwischen Kavernen- und Porenspeicher im Rahmen der Ausschreibung vorgegeben werden, sondern frei gestaltbar sein. Bei der Ausgestaltung der Ausspeicherleistung ist darauf zu achten, dass nach Ausruf der Notfallstufe THE die technische Ausspeicherleistung nachgelagert zu vorhandenen kommerziellen Buchungen nutzen kann.

Die vorgesehene Regelung des § 35k Absatz 2 zur Ausspeicherleistung der Gasreserve ist grundsätzlich nachvollziehbar. Da die Gasreserve aber nur unter Krisenbedingungen aktiviert werden soll, werden marktliche Flexibilitätsoptionen weitgehend ausgeschöpft sein. Vor diesem Hintergrund erscheint fraglich, ob dauerhaft fest zugeordnete Ausspeicherkapazitäten erforderlich sind. Unterbrechbare Kapazitäten können unter Umständen dieselbe Versorgungswirkung zu geringeren

Kosten bereitstellen. Eine dauerhafte Reservierung von Ausspeicherkapazitäten ausschließlich für die Gasreserve sollte vermieden werden.

Hinsichtlich der notwendigen Einspeicherkapazitäten ist eine Regelung notwendig, die dem Markt nicht dauerhaft marktlich nutzbare Kapazitäten entzieht. Gleichzeitig sollte verhindert werden, dass die für Beschaffung und Einspeicherung zuständige Stelle durch feste Einspeicherprofile oder vergleichbare Vorgaben für den Markt vorhersehbar wird. Ziel sollte daher eine Ausgestaltung sein, die die notwendige Flexibilität für die Beschaffung von Reservemengen wahrt und zugleich die Auswirkungen auf die Marktliquidität so gering wie möglich hält.

b) Volumina:

Aus Sicht von Energy Traders Deutschland sind auch diese Mengen in einem marktbasierten, transparenten, nichtdiskriminierendem und öffentlichen Ausschreibungsverfahren zu beschaffen (siehe auch Anmerkungen zu Punkt 5). Allen Marktteilnehmern mit Zugang zum THE-Hub sollte die Teilnahme an der zeitlich flexiblen Bereitstellung der benötigten Mengen ermöglicht werden.

Im Hinblick auf eine Kostenminimierung sollte THE die Anforderungen an die Erfüllung der Reserve sowie die entsprechenden Lieferstandards definieren; während wettbewerbliche Marktprozesse die effizienteste Lösung zur Erfüllung dieser Anforderungen bieten. Nach Durchführung des Ausschreibungsverfahrens hat THE unverzüglich und transparent zum Ergebnis des Verfahrens zu informieren.

Aus Sicht von Energy Traders Deutschland ist hierbei darauf zu achten, dass die Beschaffung der notwendigen Volumina für die Speicherreserve getrennt von der „normalen“ Regelernergiebeschaffung durch THE erfolgt. Eine Vermischung von staatlich institutionalisierten Aufgaben und der Verantwortung das Marktgebiet im normalen Marktgeschehen muss vermieden werden. Zudem könnte dies den Mechanismus der Preisbildung für Regelernergie beeinträchtigen und letztlich im Widerspruch zum EU Balancing Network Code stehen.

Es sollte THE zudem der Abschluss per Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens von In-Speicher-Geschäften (Übertragung von Gasmengen innerhalb der von THE ausgewählten/gebuchten Speicher) erlaubt werden. Dies ermöglicht von günstigeren Marktangeboten zu profitieren, wenn sich das Gas bereits im Speicher befindet. Insbesondere nach warmen Wintern kann auf diese Weise zusätzliches Kostensenkungspotenzial genutzt werden.

6. Finanzierung binnenmarktkonform und handelsneutral ausgestalten

Eine staatliche Gasreserve sollte über den Staat im Rahmen der Daseinsvorsorge finanziert werden, anstatt Verbraucher und Unternehmen durch eine zusätzliche Umlage zu belasten.

Die Kosten der Gasreserve und damit die Höhe einer potentiellen Umlage wie im Gesetzentwurf beschrieben, kann nur eine Schätzung sein. Kostenannahmen, Umlagemechanismus und Adressatenkreis müssen vor Einführung der Reserve klar definiert und nachvollziehbar begründet werden. Da die Berechnungsgrundlage nicht weiter ausgeführt wird, ist für Dritte auch nicht nachvollziehbar, wie sich Änderungen der Beschaffungs- und Speicherkosten auf die Umlage auswirken. Angesichts des aktuell hoch volatilen Marktumfeldes ist die Umlageschätzung aus dem Referentenentwurf ungeeignet, die kommerziellen Auswirkungen der Umlagefinanzierung zu bewerten. In diesem Zusammenhang ist es notwendig in den Berichtspflichten klarzustellen, dass der Marktgebietsverantwortliche die eingesetzten Mengen und Preise unverzüglich monatlich auf vorläufiger Basis zusätzlich veröffentlicht.

Entscheidend ist, dass die Finanzierung keine Verzerrungen im grenzüberschreitenden Handel verursacht und den europäischen Binnenmarkt nicht fragmentiert. Transitflüsse, Importe, Exporte und grenzüberschreitende Liquidität dürfen nicht belastet werden. Insofern begrüßt Energy Traders Deutschland den Ansatz der Bundesregierung die Grenzübergangspunkte von einer Kostenbeteiligung auszunehmen.

Sollte eine nationale Umlage eingeführt werden, müssen diese o.g. Anforderungen rechtlich und praktisch abgesichert sein, da ansonsten Unsicherheiten für die Marktteilnehmer im Hinblick auf Planbarkeit und Kontinuität der Umlage besteht. Es ist wichtig gesetzlich klar zu verankern, dass die Umlage ausschließlich auf physische Ausspeisungen der RLM- und SLP-Kunden erhoben wird. Eine Umlage muss zudem zeitlich frühzeitig versetzt eingeführt werden, um die notwendigen organisatorischen Anpassungen in der Rechnungsstellung zu ermöglichen.

Energy Traders Deutschland weist darauf hin, dass im Einklang mit dem europäischen Recht (Network Code Balancing, EU 715 / 2009) darauf geachtet werden muss, dass keine Vermischung von Budgets implementiert wird. Die Ausgleichenergiezahlungen der Bilanzkreisverantwortlichen dienen der anteiligen Refinanzierung der Bilanzierungsumlagekonten und nicht (gleichzeitig) der Finanzierung einer Gasreserve zur Krisenvorsorge, wie in Entwurf des § 35m Absatz 3 intendiert. Hierzu ist eine Klarstellung im Gesetzesentwurf aufzunehmen.

In Anlehnung an die Festlegung der Bundesnetzagentur zur Änderung des Konvertierungssystems in qualitätsübergreifenden Gasmarktgebieten (KONNI), sollte der monatliche Saldo des Umlagekontos einschließlich der Kosten- und Erlöspositionen bereits auf Basis vorläufiger Daten nach Monatsabschluss veröffentlicht und nach Vorliegen der endgültigen Werte entsprechend aktualisiert werden. Dies gewährleistet eine zeitnahe Transparenz über die Entwicklung des Umlagekontos.

Entsprechend sollte § 35o Abs 4 Nr. 3 angepasst werden:

„den monatlichen Saldo des Umlagekontos inklusive der Kosten- und Erlöspositionen spätestens fünf Werktage nach Abschluss des jeweiligen Monats auf Basis vorläufiger Daten. Sobald alle für die Veröffentlichung eines Abrechnungsmonats erforderlichen endgültigen Werte vorliegen, sollte eine Aktualisierung der vorläufigen Daten durch die endgültigen Werte vorgenommen werden.“

7. Governance und Zeitplan: Planungssicherheit vor Ausschreibungsstart gewährleisten

Energy Traders Deutschland begrüßt einen transparenten Gesetzgebungs- und Konsultationsprozess.

Vor Einführung der Gasreserve müssen Auslösung, Einsatz, Wiederbefüllung, Finanzierung und Verantwortlichkeiten abschließend geregelt sein.

Die wesentlichen Ausgestaltungsmerkmale der Nationalen Gasreserve sollten deshalb nicht ausschließlich durch öffentlich-rechtliche Verträge zwischen den unmittelbar beteiligten Akteuren geregelt werden. Angesichts der Komplexität des Instruments sowie seiner erheblichen Bedeutung für die Versorgungssicherheit erscheint eine ausdrückliche Verordnungsermächtigung vorzugswürdig. Eine solche Regelung würde Transparenz schaffen, die Beteiligung der betroffenen Wirtschaftskreise erleichtern und zukünftige Anpassungen an veränderte Marktbedingungen rechtssicher ermöglichen. Gleichzeitig würde hierdurch sichergestellt, dass zentrale Entscheidungen zur Ausgestaltung der Gasreserve nicht ausschließlich außerhalb des förmlichen Normsetzungsverfahrens getroffen werden.

Änderungen an Nutzung, Finanzierung oder Auffüllung sollten nur mit ausreichendem Vorlauf und möglichst vor Beginn einer Einspeicherperiode erfolgen. Marktteilnehmer benötigen vollständige Planungssicherheit, bevor erste Ausschreibungen starten. Politischer Ermessensspielraum muss durch klare, im Voraus festgelegte Regeln begrenzt werden.

Die vorgesehene Evaluierung durch die Bundesnetzagentur wird ausdrücklich begrüßt. Angesichts der derzeitigen Dynamik der europäischen und internationalen Gasmärkte erscheint ein Evaluierungsintervall von vier Jahren jedoch vergleichsweise lang. Die Rahmenbedingungen für Versorgungssicherheit verändern sich derzeit deutlich schneller als in der Vergangenheit. Dies betrifft insbesondere geopolitische Entwicklungen, LNG-Märkte, Infrastrukturverfügbarkeiten und Verbrauchsstrukturen. Für die Einführungsphase sollte ein kürzerer Evaluierungszyklus vorgesehen werden.

Zudem wäre eine Vorgabe zur erneuten Evaluierung im Falle der Nutzung der Gasreserve aus Sicht von Energy Traders Deutschland notwendig. Aus dieser ließen sich Lerneffekte für eine weiterführende Auffüllung und Nutzung unter den o.g. Grundsätzen ableiten.

8. Fazit

Der Referentenentwurf enthält wichtige Elemente einer marktverträglichen Krisenvorsorge. Positiv hervorzuheben sind insbesondere die Trennung von Winter- und Krisenvorsorge, die Begrenzung der Reserve auf physische Krisensituationen sowie die geplante marktbasierte Beschaffung. Für eine effiziente, transparente und binnenmarktkonforme Ausgestaltung sind jedoch weitere Präzisierungen erforderlich. Hierzu zählen insbesondere klare Auslösekriterien, eine auf das notwendige Maß begrenzte Dimensionierung, eine handelsneutrale Finanzierung sowie transparente Governance- und Evaluierungsregelungen unter Einbeziehung der betroffenen Wirtschaftskreise.

Über uns

Energy Traders Deutschland setzt sich ein für die Förderung des Energiehandels in offenen, transparenten und liquiden Großhandelsmärkten in Deutschland und in Europa, unbeeinträchtigt von Staatsgrenzen oder anderen Barrieren.